

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 22 524/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Max L o h [REDACTED],

L[REDACTED]-M[REDACTED], R[REDACTED]weg [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land S c h l e s w i g - H o l s t e i n ,

vertreten durch das Landesentschädigungsamt in Kiel,

Gartenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mithilfe des Senatpräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, von der Mühlen, Dr. Weesner und Henkel

in der Sitzung vom 9. Januar 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
den Beschluß des 4. Zivilsenats des Schleswig-
Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig
vom 14. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der
Beschwerde trägt der Kläger.

S. F. U. R. d. S.

Die sofortige Beschwerde ist nach § 519 b Abs. 2 ZPO
zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der Entschä-
digungskammer des Landgerichts Kiel vom 5. Juli 1968 ist ver-
spätet bei Gericht eingegangen und damit unzulässig. Nach
§ 516 ZPO beginnt die Berufungsfrist spätestens mit dem
Ablauf von 5 Monaten nach der Verkündung des Urteils. Sie
beträgt nach § 218 Abs. 2 BGG drei Monate und lief demgemäß
am 5. März 1969 ab. Die Berufungsschrift ist aber erst am
17. März 1969 bei Gericht eingegangen.

- 3 -

Das Oberlandesgericht hat den Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist im Ergebnis zu Recht abgelehnt. Auch dieser Antrag ist veropfert gestellt und deshalb unsukzessig.

§ 234 ZPO schreibt zwingend vor, daß die Wiedereinsetzung innerhalb einer zweimonatigen Frist zu beantragen ist. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem das Hindernis beseitigt ist. Das ist hier der Zeitpunkt, an dem der Prozeßbevollmächtigte der Klägers die Versäumung der Berufungsfrist erkennen mußte. Am 17. März 1969 diktierte und unterschrieb er den Berufungsschriftsatz. Er war gehalten, bei dieser Gelegenheit zu prüfen, ob der von ihm verfaßte Schriftsatz die Berufungsfrist noch wahren konnte. Aus dem Schriftsatz selbst ergibt sich, daß die Frist bereits verstrichen war, denn die Berufung war ausdrücklich "gegen das am 5. Juli 1968 verkündete und am 18. Dezember 1968 zugestellte Urteil des Landgerichts Kiel" eingelegt. Schon ein einfacher Vergleich des Verkündungsdatums mit dem Tag der Diktate mußte dem Unterschriften die Erkenntnis vermitteln, daß die Achtmonatsfrist abgelaufen war.

Der Verantwortung des Rechtsanwalts sind bei einer streng form- und fristgebundenen Prozeßhandlung wie der Einlegung der Berufung auch die förmlichen Einzelheiten anheingegen, die die Berufungsschrift enthält. Ihm wird damit, falls das Büropersonal die Förmlichkeiten eingefügt hat, lediglich die Aufgabe zugewiesen, eine wichtige verfahrensrechtliche Erklärung selbst vor ihrer Abgabe sorgfältig durchzulesen (BGH Urteil vom 14. November 1968 - II ER 288/67 -).

Da der Prozeßbevollmächtigte des Klägers den Fristablauf bereits am 17. März 1969 hätte bemerken müssen, war der



- 4 -

Wiedereinsetzungsantrag bis zum 31. März 1969 einzubringen.
Der Eingang am 22. April 1969 war demgemäß verspätet. Auf
die Frage der Begründetheit des Antrages ist deshalb nicht
eingegangen.

Die Nebenentscheidung folgt aus §§ 209 Abs. 1,
225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Mai

Dr. Förscher